

CORONA VS. CSR

Stoppt das Virus auch die Nachhaltigkeit?

In unserem Newsletter „[Ausblick Corporate Social Responsibility 2020](#)“ („NL CSR 2/2020“) hatten wir Anfang Februar 2020 unsere Einschätzung dargelegt, dass das neue Jahrzehnt im Scheinwerferlicht der Nachhaltigkeit stehen werde. Zwei Monate später hat sich die Welt schlagartig verändert. Das Coronavirus ist omnipräsent, und die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Eindämmung haben gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft im Allgemeinen und auf die Wirtschaft im Besonderen. Aktuell, hier und heute gibt es für sehr viele Menschen und Unternehmen gefühlt Wichtigeres, als sich mit Nachhaltigkeitsthemen zu befassen. Doch ist die Frage nachhaltigen Wirtschaftens damit dauerhaft vom Tisch, das Scheinwerferlicht aus?

Unsere Einschätzung: Mitnichten! Ein sorgfältiger und vorausschauender Geschäftsleiter tut gut daran, das Thema Nachhaltigkeit in und vor allem nach der Corona-Krise im Fokus zu behalten. Vielleicht ist gerade jetzt die Zeit zum Umdenken gekommen. Mahnte doch erst jüngst mit Bundestrainer Joachim Löw sogar einer der wichtigsten Vertreter des sonst nicht unbedingt für Tiefgründigkeit bekannten deutschen Profifußballs: „*Das Tempo, das wir vorgegeben haben, war nicht mehr zu toppen. [...] Macht, Gier, Profit, noch bessere Resultate, Rekorde standen im Vordergrund*“, Umweltkatastrophen und Krankheiten seien dagegen an den Rand der Wahrnehmung gedrängt worden.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen zum Thema Nachhaltigkeit in Corona-Zeiten und die daraus folgenden Argumente für die ungebrochen fortbestehende Relevanz eines nachhaltigen Wirtschaftens. Die wichtigsten Punkte vorab in Kürze:

1. Einleitende Überlegungen: Die Corona-Krise und das Bemühen um mehr Nachhaltigkeit in der Wirtschaft stehen sich nicht unversöhnlich gegenüber. Vielmehr wird klar, wie wichtig es ist, künftige Krisen, die durch ein nicht hinreichend nachhaltiges Wirtschaften ausgelöst oder begünstigt werden könnten, nach Möglichkeit zu vermeiden oder abzumildern oder zumindest bestmöglich auf sie vorbereitet zu sein. Stichworte sind: Kosteneffizienz klimaschützender Maßnahmen, Resilienz gegenüber Auswirkungen des Klimawandels, Transparenz in der Lieferkette, wechselseitige Abhängigkeit von

Wirtschaft und Gesellschaft. Rechtliche Kardinalpflicht eines jeden Geschäftsleiters ist dabei die langfristige Bestandssicherung des Unternehmens. Gerade bei Strategie- und Investitionsentscheidungen ist es essentiell, diese auf Grundlage angemessener Information zu treffen. Nachhaltigkeitsaspekte können hierbei nicht einfach ausgeblendet werden.

- 2. European Green Deal, EU-Klimagesetz und neuer Marshall-Plan:** Die EU-Kommission hat bereits recht deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie auch angesichts der Corona-Krise weiterhin an dem European Green Deal und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 festhalten will. Hierzu hat sie u. a. Anfang März den Entwurf eines EU-Klimagesetzes vorgelegt. Zudem hat die EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigt, dass die zur Bekämpfung der Corona-Krise mobilisierten Mittel „*klug und nachhaltig*“ investiert werden müssten. Ziel sei es, ein „*moderneres, nachhaltigeres und widerstandsfähigeres Europa aufzubauen*“.
- 3. Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken:** Es ist nicht ersichtlich, dass sich bestehende und künftige Nachhaltigkeitsrisiken infolge der Corona-Krise grundlegend verändern bzw. reduzieren. Gemäß den geltenden rechtlichen Vorschriften müssen sich die Geschäftsleitungen von Finanzunternehmen und Unternehmen der Realwirtschaft angemessen (auch) mit Nachhaltigkeitsrisiken – und natürlich ebenso mit den Chancen – auseinandersetzen. Auch das Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken hat daher Fortbestand.
- 4. Speziell: Climate Change Litigation:** Zu den tatsächlichen, mit dem fortschreitenden Klimawandel verbundenen Risiken kommen für Unternehmen zudem Haftungsrisiken hinzu, die sich aus einer weltweit zunehmenden Anzahl von klimabe-

zogenen Klagen ergeben (sog. Climate Change Litigation), Urteile in derartigen anhängigen Prozessen sowie potentielle künftige Kläger werden sich durch die Corona-Krise nicht aufhalten lassen. Auch die damit verbundenen Risiken bestehen also fort.

- 5. Institutionelle Investoren:** Es ist nicht zu erwarten, dass Investoren – und hier gerade große institutionelle Investoren – Nachhaltigkeitsaspekten künftig weniger Beachtung schenken werden. *Pars pro toto* steht hierfür die aktuelle Erklärung von Larry Fink, dass Blackrock an seinem nachhaltigkeitsorientierten Investmentansatz festhalte, ja sogar langfristiges Denken noch nie so wichtig gewesen sei wie heute. Purposeorientierte Unternehmen und Investoren mit einem langfristigen Ansatz kämen besser durch die aktuelle Corona-Krise und ihre Folgen.
- 6. Stakeholder Capitalism:** Inhaltlich teilt diese Auffassung von Larry Fink auch Klaus Schwab, Gründer des Weltwirtschaftsforums. Im Anschluss an die Diskussion zum neuen Stakeholder Capitalism auf dem diesjährigen Weltwirtschaftsforum fordert Klaus Schwab, dass in der aktuellen Krise gerade Stakeholder-Unternehmen unterstützt werden müssten, da sie das Wirtschaftsmodell vertreten, *„mit dem wir heute überleben und morgen wieder florieren können“*.
- 7. Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung:** Es bleibt unverändert bei der rechtlichen Ausgangslage, dass die Geschäftsleitung bei ihren Entscheidungen auch Nachhaltigkeitsaspekte angemessen berücksichtigen müssen (s. o.). Die Diskussion um Sustainable Corporate Governance, die auch und gerade auf EU-Ebene bereits in vollem Gange ist, wird aller Voraussicht nach nicht abreißen.
- 8. NAP-Monitoring und Lieferkettengesetz:** Die ohnehin bereits lebhaft und durch die unbefriedigenden Ergebnisse der ersten Monitoring-Runde zusätzlich angeheizte Diskussion um ein etwaiges Lieferkettengesetz wird sich unter dem Eindruck der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise gewiss nicht entspannen. Entwicklungsminister Gerd Müller hat unlängst erklärt, dass er gleichwohl an dem Ziel nachhaltiger globaler Lieferketten festhalte. Auch auf EU-Ebene gibt es deutliche Absichten zu einer diesbezüglichen Regulierung.

Im Einzelnen:

1. EINLEITENDE ÜBERLEGUNGEN

Schon jetzt gibt es zahlreiche Indizien, die dafür sprechen, dass nachhaltiges Wirtschaften im neuen Jahrzehnt trotz oder gerade wegen der aktuellen Corona-Krise nicht in der Klamottenkiste verschwinden wird. Zu groß sind die Probleme und Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht. Tatsächlich werden bereits Verbindungen zwischen der Corona-Krise und Nachhaltigkeit sichtbar, die die scheinbare Gegensätzlichkeit der beiden Aspekte deutlich relativieren:

- Die Corona-Krise wird die Volkswirtschaften unvorstellbare Summen Geld kosten. Geld, das für den ebenfalls außerordentlich teuren Wechsel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft

womöglich nicht zur Verfügung steht. Gleichzeitig bleiben die Worte von Bundeskanzlerin Angela Merkel in ihrer Regierungserklärung im September 2019 in Erinnerung: Klimaschutz sei eine Menschheitsherausforderung. Ihn voranzutreiben, koste Geld. Ihn zu ignorieren, koste noch mehr Geld. So gesehen wäre es ein fataler Teufelskreis, wenn die Bemühungen zur Vermeidung einer sonst drohenden Klima-Krise infolge der aktuellen Corona-Krise zurückgefahren würden. Denn mittelbar mitverursachte künftige Klima-Schäden würden den durch die Corona-Krise ohnehin bereits verursachten Schaden noch weiter vertiefen. Derartige mittelbare Folgeschäden wären wiederum von der Wirtschaft und der Allgemeinheit zu tragen. Der Kampf gegen den Klimawandel repräsentiert dabei nur einen, wenn auch wesentlichen Aspekt der Nachhaltigkeit.

- Sehr viele Unternehmen werden infolge der Corona-Krise auf staatliche Hilfen angewiesen sein. Diese staatlichen Hilfen sind zweifelsohne essentiell wichtig und liegen im Interesse der Allgemeinheit, um einen ansonsten drohenden, großflächigen Zusammenbruch der Wirtschaft zu vermeiden. Das verdeutlicht nachdrücklich, dass Wirtschaft und Gesellschaft aufeinander angewiesen sind, und dass diese Beziehung wechselseitig ausgestaltet ist bzw. mehr noch, dass Wirtschaft und Gesellschaft nicht als Gegensätze zu verstehen sind, sondern als Gemeinschaft. Denn gerade jetzt wird besonders klar, dass Unternehmen und Unternehmer ein wichtiger Teil der Gesellschaft sind. Aktuell übernimmt der Staat und mithin die Allgemeinheit Verantwortung für Unternehmen und Unternehmer. Und ebenso obliegt es umgekehrt den Unternehmen und Unternehmern, (auch) Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen. Genau darin liegt der Kern des im Vordringen befindlichen Stakeholder-Konzepts und weiter gefasst der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility) in ihrer Rolle als wichtige Akteure in der Gesellschaft (vgl. dazu auch Absatz 2 der Präambel des am 20. März 2020 in Kraft getretenen überarbeiteten [Deutschen Corporate Governance Kodex](#)).
- Eine höhere Widerstandsfähigkeit gegen Krisen (Resilienz) und mehr Transparenz in der Lieferkette sind zwei weitere, teilweise überlappende Aspekte, die sowohl in Zusammenhang mit der Corona-Krise als auch mit dem Bemühen um nachhaltiges Wirtschaften genannt werden. Zum einen steigt das Bewusstsein dafür, wie widerstandsfähig Unternehmen gegenüber Krisen sind, und wie diese Widerstandsfähigkeit erhöht werden kann. Ganz allgemein stehen Unternehmen, die Rücklagen gebildet haben, in Krisenzeiten besser da als Unternehmen, die schwerpunktmäßig auf Dividendenzahlungen gesetzt haben. Die aktuelle Aufforderung von EZB, EIOPA und BaFin, dass Banken und Versicherungen im Hinblick auf die Corona-Krise für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 grundsätzlich auf Dividendenzahlungen verzichten und auch keine Aktienrückkäufe durchführen sollen (vgl. zuletzt [Pressemitteilung der BaFin vom 2. April 2020](#)), ist eine Ausprägung dieser Binsenweisheit. Zum anderen können krisenbedingte Ausfälle in der Lieferkette besser antizipiert und kompensiert werden, wenn mehr Transparenz in der Lieferkette herrscht. Ein sich auch auf die Lieferkette erstreckendes Risikomanage-

ment erleichtert es, in der Lieferkette schlummernde Risiken für das Unternehmen zu erkennen und zu minimieren. Das gilt unterschiedslos auch für Risiken infolge von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstößen in der Lieferkette.

- Wie jede Krise wird auch die Corona-Krise zu dauerhaften Veränderungen führen. So mehren sich die Stimmen, dass die Corona-Krise auch den Umgang mit anderen Herausforderungen verändern könnte. Dies könnte insbesondere für den Klimawandel gelten, der eine weitere exponentielle Herausforderung für das Gemeinwesen darstellt, die noch vor uns liegt. Im aktuellen Bericht [„Covid-19: Quarantined Economics“](#) von Allianz Research vom 23. März 2020 heißt es zum Klimawandel insoweit nüchtern: *„The urgency of action is commensurate, not the resources.“*
- Unlängst hat Bundesumweltministerien Svenja Schulze – angabegemäß zusammen mit renommierten Wissenschaftlern – darauf hingewiesen, dass mit zunehmender Naturzerstörung das Risiko von Krankheitsausbrüchen bis hin zu Pandemien steige. Daher sei ein engagierter Naturschutz in vielen Weltregionen ein wichtiger Schlüssel, um neuen Infektionskrankheiten vorzubeugen (vgl. Pressemitteilung Nr. 53/20 des Bundesumweltministeriums [„Weltweiter Naturschutz kann Risiko künftiger Seuchen verringern“](#) vom 2. April 2020). Inwiefern diese These zutrifft, können wir nicht beurteilen und bedarf sicherlich noch weiterer Prüfung.

Bei alledem mag einem jedenfalls die berühmte Erkenntnis von Alexander von Humboldt in den Sinn kommen: *„Alles hängt mit allem zusammen.“* Dieser Leitsatz ist mitunter auch für die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung hilfreich. Nach der in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG kodifizierten *Business Judgement Rule* handeln Vorstände und Geschäftsführer stets und unangreifbar pflichtgemäß, wenn sie bei ihren unternehmerischen Entscheidungen davon ausgehen dürfen, auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Welche zentrale Bedeutung dabei dem Aspekt der Angemessenheit der Informationsgrundlage zukommt, wurde kürzlich durch ein aktuelles Urteil des OLG Köln nochmals unterstrichen. Gerade Strategie- und Investitionsentscheidungen sollten auf einer ihrer erheblichen Bedeutung gerecht werdenden Informationsgrundlage beruhen (vgl. Blogbeitrag: [„OLG Köln zur Vorstandshaltung: Angemessene Informationsgrundlage ist essentiell!“](#) vom 18. Februar 2020). Und gerade bei solchen Strategie- und Investitionsentscheidungen spielen angesichts der damit verbundenen Chancen und Risiken heutzutage häufig auch Nachhaltigkeitsaspekte eine wichtige Rolle. Die Geschäftsleitung handelt dabei jedenfalls dann zum Wohl der Gesellschaft, wenn ihre Entscheidung der **langfristigen Ertragsstärkung** und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und seiner Produkte oder Dienstleistungen dient. Eine Festlegung auf das Shareholder-Konzept enthält die *Business Judgement Rule* nicht; vielmehr gilt nach wohl herrschender Meinung im deutschen Recht schon länger das Stakeholder-Konzept (vgl. dazu noch näher sogleich).

Durch die Corona-Krise sind die vielfältigen Chancen und Risiken der Unternehmen im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit offensichtlich nicht entfallen. Vielmehr ist mit der Corona-

Krise eine zusätzliche, zweifelsohne große Herausforderung hinzugekommen, mit der sich die Geschäftsleitung ebenfalls auseinandersetzen hat (vgl. Blogbeitrag [„Die Relevanz von SARS-CoV-2 \(Coronavirus\) für das Pflichtenheft der Geschäftsleitung“](#) vom 17. März 2020). Auch wenn dies abhängig von der Dringlichkeit im konkreten Einzelfall aktuell vorrangig sein mag, muss die Geschäftsleitung weiterhin auch diejenigen Chancen und Risiken für das Unternehmen angemessen berücksichtigen, die sich aus Nachhaltigkeitsaspekten ergeben. Denn für diese Chancen und Risiken gilt nichts anderes als für alle anderen „tradierten“ – und infolge der Corona-Krise zweifelsohne ebenfalls nicht bedeutungslos gewordenen – Chancen und Risiken für das Unternehmen (vgl. grundlegend Walden, NZG 2020, S. 50 ff.).

Unsere eingangs angesprochene Prognose zur weiter steigenden Bedeutung der Nachhaltigkeit im neuen Jahrzehnt scheint daher nicht erschüttert zu sein. Gleichwohl macht es Sinn, das noch etwas genauer zu hinterfragen. Zu diesem Zweck beleuchten wir nachfolgend, inwieweit sich zu den in unserem Februar-Newsletter angeführten Punkten sowie darüber hinaus aktuelle Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit ergeben haben.

2. EUROPEAN GREEN DEAL, EUROÄISCHES KLIMAGESETZ UND NEUER MARSHALL-PLAN

Der European Green Deal der EU-Kommission zielt auf die Umgestaltung der EU-Wirtschaft für eine nachhaltige Zukunft und ist Bestandteil der Kommissionsstrategie zur Umsetzung der Agenda 2030 und der darin formulierten SDGs. Die EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Polens) hatten sich in diesem Zusammenhang Ende 2019 zur Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet (vgl. Ziff. 1 unseres [NL CSR 2/2020](#)).

Infolge der Corona-Krise ist von Teilen der Politik und seitens einzelner Mitgliedstaaten die Forderung geäußert worden, der Bewältigung der Corona-Krise absoluten Vorrang einzuräumen und alle Maßnahmen zur Umsetzung des European Green Deals zu vertagen. Die EU-Kommission hingegen scheint an ihren Plänen grundsätzlich festzuhalten. Frans Timmermans, Vizepräsident der EU-Kommission, erklärte zur Corona-bedingten Absage der 26. UN-Klimakonferenz (COP26) in Glasgow im November 2020, dass die wichtigsten EU-Rechtsvorschriften zur Erreichung der Klima- und Energieziele 2030 bereits eingeführt sind und die Arbeit an einem Klimagesetz zur rechtsverbindlichen Festsetzung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 auch unter den aktuell schwierigen Umständen bereits begonnen hat (dazu näher sogleich). Die EU-Kommission beabsichtige, auch bei anderen Schlüsselementen der globalen Klimaagenda (z. B. wie Sustainable Finance, Anpassung und Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels) weiter mit den internationalen Partnern zusammenzuarbeiten (vgl. [Statement by Frans Timmermans on postponing the COP26](#) vom 31. März 2020). Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen forderte kurze Zeit darauf einen neuen Marshall-Plan, der dazu beiträgt, ein *„moderneres, nachhaltigeres und widerstandsfähigeres Europa aufzubauen“* (vgl. dazu auch das Update am Ende des Newsletters!): Die EU und die EU-Mitgliedstaaten hätten insgesamt EUR 2,8 Billionen zur Bewältigung der Corona-Krise mobilisiert. Diese Gelder würden Generationen binden und müssten daher *„klug und nachhaltig“* investiert werden. Diese strategische Investition in die Zukunft umfasse z. B. innovative

Forschung, die digitale Infrastruktur, saubere Energie, eine intelligente Kreislaufwirtschaft und zukunftstaugliche Verkehrssysteme (vgl. Leitartikel von Ursula von der Leyen „[Wie unser Europa wiedererstarkt](#)“ vom 4. April 2020).

Insbesondere die Chancen, die sich daraus gerade in den vorgenannten Bereichen für Unternehmen ergeben könnten, liegen deutlich auf der Hand. Klimaschutz als Wettbewerbsvorteil ist hier ein in Unternehmen weiterhin diskutiertes Stichwort. Gleichzeitig ist nach wie vor zu erwarten, dass sich tradierte Geschäftsmodelle künftig in zunehmendem Maße an neuen Nachhaltigkeitsanforderungen messen lassen müssen. Schließlich bestehen Nachhaltigkeitsrisiken unverändert fort, wie auch nachfolgend deutlich wird.

Das oben bereits angesprochene Europäische Klimagesetz bildet das Herzstück des European Green Deals. Die EU-Kommission hat hierfür am 4. März 2020 einen Entwurf vorgelegt ([Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2018/1999 \(Europäisches Klimagesetz\)](#)). Der Verordnungsentwurf enthält folgende Eckpunkte (weiterführende Informationen und FAQs finden sich [hier](#)):

- Treibhausgasneutralität bis 2050 soll als rechtsverbindliches Ziel vorgesehen werden (Art. 2 Abs. 1 des Entwurfs).
- Sowohl die EU-Institutionen als auch die EU-Mitgliedstaaten sollen in der Pflicht stehen, auf EU-Ebene wie auf nationaler Ebene die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs) und für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu sorgen (Art. 4 Abs. 1 des Entwurfs). Die EU-Mitgliedstaaten sollen zudem Anpassungsstrategien und -pläne entwickeln und umsetzen, um die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu verringern (Art. 4 Abs. 2 des Entwurfs).
- Die bisherige EU-Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 bleibt zunächst unberührt. Die EU-Kommission will allerdings auf Grundlage einer umfassenden Folgenabschätzung bis September 2020 eine neue EU-Zielvorgabe vorschlagen und das Klimagesetz entsprechend anpassen. Bis Juni 2021 will die EU-Kommission sodann alle einschlägigen Politikinstrumente überprüfen und gegebenenfalls eine Überarbeitung vorschlagen, damit die zusätzlichen Emissionsreduktionen bis 2030 erreicht werden können.
- Für den Zeitraum von 2030 bis 2050 will die EU-Kommission einen EU-weiten Zielpfad für die Verringerung der Treibhausgasemissionen festlegen, damit die Fortschritte gemessen werden können und Planungssicherheit für Behörden, Unternehmen und Bürger gegeben ist (Art. 3 des Entwurfs). Bis September 2023 und danach alle fünf Jahre soll die EU-Kommission sodann prüfen, ob die Maßnahmen der EU und der EU-Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Klimaneutralität und

dem Zielpfad 2030-2050 im Einklang stehen (Art. 5 und 6 des Entwurfs). Der EU-Kommission soll die Befugnis erteilt werden, Empfehlungen auszusprechen, wenn Maßnahmen eines EU-Mitgliedsstaats mit dem Ziel der Klimaneutralität nicht im Einklang stehen. Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diesen Empfehlungen Folge leisten oder aber begründen, warum sie dies nicht tun (Art. 6 Abs. 2 und 3 des Entwurfs).

Die Auswirkungen dieses EU-Klimagesetzes auf die Wirtschaft liegen auf der Hand. Derzeit ist allerdings gewiss nicht damit zu rechnen, dass der Entwurf der EU-Kommission den Rat und das Europaparlament ohne Widerstand passieren wird. Insbesondere bleibt abzuwarten, wie sich Deutschland diesbezüglich im Hinblick auf seine im Juli beginnende EU-Ratspräsidentschaft positionieren wird.

3. UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN, INSBESONDERE DEN FOLGEN DES KLIMAWANDELS

Im Dezember 2019 hatte die BaFin ein viel diskutiertes Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht (vgl. Ziff. 2 unseres [NL CSR 2/2020](#)). Es richtet sich unmittelbar an alle von der BaFin beaufsichtigten Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute. Es ist aber auch für Unternehmen der Realwirtschaft von großer Bedeutung, und zwar sowohl im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf ihre Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten als auch hinsichtlich des eigenen Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken. Die BaFin zeigt in dem Merkblatt Grundsätze und Prozesse auf, die als sinnvolle, aber unverbindliche Verfahrensweisen (Good-Practice-Ansätze) zu verstehen sind. Die Formulierung konkreter Prüfungsanordnungen ist nicht bezweckt. Gleichwohl erwartet die BaFin auf Grundlage der geltenden Gesetze, dass sich die beaufsichtigten Unternehmen (auch) mit Nachhaltigkeitsrisiken strategisch auseinandersetzen.

Die Bayerische Staatsregierung fordert angesichts der Corona-Krise in einem aktuellen Positionspapier u. a., sich „*auf die Krisenbewältigung [zu] fokussieren und zusätzliche regulatorische Belastungen [zu] vermeiden (z. B. Verschiebung der Ausarbeitung von Sustainable-Finance-Strategien auf nationaler und europäischer Ebene sowie des BaFin-Merkblatts zu Nachhaltigkeitsrisiken mindestens bis Ende 2020)*“ (vgl. [Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei vom 31. März 2020](#)). Die vorbezeichneten Stellungnahmen der EU-Kommission lassen erahnen, wieviel politischer Sprengstoff hier im Hinblick auf die Fortentwicklung des Themas Sustainable Finance auf regulatorischer Seite noch schlummert. Losgelöst von dieser rechtspolitischen Diskussion erscheint jedoch zweifelhaft, ob die Finanzmärkte dem Aspekt der Nachhaltigkeit entgegen dem bisherigen Trend künftig tatsächlich weniger Bedeutung schenken würden. Jedenfalls bis dato spricht aus unserer Sicht mehr für eine Fortsetzung des bisherigen Markttrends im Bereich Sustainable Finance. Denn die Nachhaltigkeitsrisiken – einschließlich ihrer möglicherweise gravierenden finanziellen und wirtschaftlichen Folgen – bestehen auch in Anbetracht der Corona-Krise grundsätzlich fort (dazu näher noch sogleich). Eine bloße „Verschiebung“ des BaFin-Merkblatts würde im Übrigen auch nichts an dem gesetzlich und aufsichtlich zwingend gebotenen Umgang mit Nachhaltigkeits-

risiken ändern. Denn laut BaFin werden verbindliche gesetzliche oder aufsichtliche Vorgaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken durch das Merkblatt weder abgeschwächt noch erweitert, d. h.: Das Merkblatt hat nur erläuternde Funktion. Im Ergebnis bliebe damit allenfalls die Frage, ob es berechnete Gründe gibt, beaufsichtigte Unternehmen infolge der Corona-Krise vorübergehend von der gesetzlich bzw. aufsichtlich eigentlich zwingend gebotenen Berücksichtigung bestimmter Risikoarten – wie hier z. B. Nachhaltigkeitsrisiken – zu befreien. Dies würde allerdings die Gefahr bergen, dass es in diesem immer wichtiger werdenden Bereich zu einer vermutlich unerwünschten Risikoerhöhung kommt.

Die BaFin hat im Anschluss an entsprechende Empfehlungen der EU-Regulierungs- und Aufsichtsinstanzen sowie von internationalen Standardsetzern zwar angekündigt, dass sie ihre Aufsichtspraxis und ihre Maßnahmen in der Corona-Krise anpassen werde. Felix Hufeld, der Präsident der BaFin, erläuterte: *„Das bestehende Regelwerk ermöglicht ein hohes Maß an aufsichtlicher Flexibilität, die wir umfassend nutzen. Wir entlasten die Banken da, wo es ohne Einbußen für die Finanzstabilität möglich ist.“* (vgl. [Pressemitteilung der BaFin vom 24. März 2020](#)). Dass aufgrund dessen die Erwartungen der BaFin an die Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken eingeschränkt werden könnten, ist den weiteren Verlautbarungen der BaFin bislang allerdings – soweit ersichtlich – nicht zu entnehmen.

Wir halten dies aus den bereits geschilderten Gründen auch für unwahrscheinlich. Unterstrichen wird dies beispielsweise durch die *„Zehn Thesen zur Notwendigkeit der Erweiterung der Finanzfunktion um die ESG-Dimension“*, die der Arbeitskreis „Integrated Reporting“ der Schmalenbach-Gesellschaft unlängst veröffentlicht hat (KoR 2020, S. 153 ff.). Der prominent besetzte Arbeitskreis liefert mit diesen zehn Thesen nach seiner Einschätzung gewichtige Argumente dafür, warum ESG-Themen Wertrelevanz für Unternehmen haben. U. a. weist er in Übereinstimmung mit dem BaFin-Merkblatt darauf hin, dass *„ESG-Herausforderungen, wie z. B. der Klimawandel, für Unternehmen wesentliche Risiken darstellen, die im strategischen und operativen Risiko- und Chancenmanagement [...] zu erfassen sind“*. Das legt nahe, dass von der BaFin beaufsichtigte Finanzunternehmen diese Aspekte in ihren jeweiligen Geschäftsaktivitäten nicht außer Acht lassen können.

Bestätigt wird dies weiter durch den jüngsten [Global Risk Dialogue](#) der Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS) vom 12. März 2020. Die AGCS hebt darin fünf ESG-Themen hervor, die es im Jahr 2020 – auch in Anbetracht der Corona-Krise – zu beobachten gelte: Allen voran sei dies der Klimawandel. Schon heute würden extreme Wetterereignisse laut Climate Transparency jährlich rund 16.000 Menschenleben fordern – und zwar allein in den G20-Ländern. Die geschätzten Kosten beliefen sich auf schätzungsweise USD 142 Milliarden pro Jahr. Die Folgen des Klimawandels könnten Anlagen und Unternehmensvermögen bedrohen und Störungen der Lieferkette verursachen. Der Preis für die Bewältigung des Klimawandels könne sich für Unternehmen allein im nächsten Jahrzehnt auf bis zu USD 2,5 Billionen belaufen. Viele Punkte dieser Beschreibung der AGCS zu den möglichen Folgen des Klimawandels erscheinen den Folgen der aktuellen Corona-Krise im Grundsatz gar nicht unähnlich. Und es

liegt nahe, dass allein die aktuelle Corona-Krise den langfristigen Klimawandel nicht aufhalten wird, sondern lediglich kurzfristig positive Auswirkung auf den Ausstoß von Treibhausgasen haben wird, da nach Ende des Lockdowns die Emissionen wieder ansteigen werden (vgl. Umweltbundesamt, *„Der Einfluss der Corona-Krise auf die Umwelt“* vom 3. April 2020). Auch die Ergebnisse der in unserem [Februar-Newsletter](#) zitierten Studie von McKinsey & Company zu *„Climate risk and response: Physical hazards and socioeconomic impact“* dürften daher unverändert Bestand haben.

Gleiches gilt im Übrigen auch für die vier weiteren von der AGCS benannten ESG-Themen Wasserwirtschaft, Biodiversität, Ausbeutung von Menschen und last but not least gute Unternehmensführung, die die sog. *licence to operate* darstelle.

4. SPEZIELL: CLIMATE CHANGE LITIGATION

Zu den tatsächlichen, mit dem fortschreitenden Klimawandel verbundenen Risiken kommen zudem Haftungsrisiken hinzu. Zu Recht weist auch die AGCS in ihrem aktuellen Global Risk Dialogue in puncto Klimawandel auf umweltbezogene Klagen gegen große klimaintensive Unternehmen hin, die bereits in mehr als 30 Ländern anhängig sind, und zwar (bislang) mehrheitlich in den USA.

Auch die aktuell beim OLG Hamm anhängige Klage eines peruanischen Bauern gegen RWE gehört zu dieser Kategorie der *Climate Change Litigation*. Der Ausgang dieses Verfahrens ist nach wie vor offen. Dies gilt auch für die Risiken, die für klimaintensive Unternehmen aus diesem Zusammenhang folgen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Frage der zivilrechtlichen Haftung klimaintensiver Unternehmen für die Folgen des Klimawandels und diesbezügliche Gerichtsverfahren infolge der Corona-Krise von selbst erledigt.

Gleiches gilt auch für die weiteren, international zu beobachtenden Kategorien der *Climate Change Litigation*: Hierzu gehören zum einen Klagen von Investoren gegen Unternehmen wegen angeblich unzureichender Berücksichtigung der vom Klimawandel ausgehenden Risiken für Anlagen, Lieferkette und Geschäftsmodell des Unternehmens, sowie zum anderen öffentlich-rechtliche Klagen gegen den Staat. Hinsichtlich letzterer Kategorie ist insbesondere auf das Verfahren *Urgenda /.* *Niederlande* hinzuweisen: In dritter und letzter Instanz verurteilte das oberste Gericht der Niederlande, der Hohe Rat, die niederländische Regierung am 20. Dezember 2019, die Treibhausgasemissionen der Niederlande bis Ende 2020 gegenüber dem Basisjahr 1990 um 25 Prozent zu senken. Die niederländische Regierung hatte zuvor eine Reduzierung um 20 Prozent angestrebt. Sie hat angekündigt, das Urteil umzusetzen.

Das von der Nichtregierungsorganisation Urgenda unter Verweis auf eine Verletzung der Art. 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention herbeigeführte Urteil des Hohen Rats wird als Vorbild für vergleichbare Verfahren in anderen Staaten gehandelt. In Deutschland waren derartige Verfahren – bislang – allerdings nicht erfolgreich.

Weitere Klagerisiken für Unternehmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel sind denkbar, etwa aus wettbewerbsrechtlicher Sicht im Falle des sog. *Greenwashing*.

5. LARRY FINK, CEO VON BLACKROCK, ZU CORONA-KRISE, KLIMAWANDEL UND NACHHALTIGKEIT

Larry Fink hatte in seinem CEO-Letter Anfang 2020 angekündigt, dass Blackrock Nachhaltigkeit in das Zentrum seines Investmentansatzes stellen werde. Der Klimawandel sei zu einem bestimmenden Faktor für die langfristigen Aussichten von Unternehmen geworden. Zudem könne ein Unternehmen keine langfristigen Gewinne erzielen, ohne seinen Purpose zu erkennen und zu verfolgen und die Bedürfnisse eines breiten Spektrums von Stakeholdern zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 4 unseres [NL CSR 2/2020](#)).

In seinem aktuellen Letter *„To our shareholders“* vom 29. März 2020 befasst sich Larry Fink selbstverständlich mit den gravierenden Folgen der Coronavirus-Pandemie. Er weist u. a. darauf hin, dass die Corona-Krise eine Neubewertung vieler Annahmen über die Weltwirtschaft ausgelöst habe, wie z. B. im Hinblick auf die Abhängigkeit von Just-in-Time-Lieferketten oder internationalen Flugreisen. Noch tiefgreifender sei, dass die Menschen weltweit die Art und Weise, wie sie arbeiten, einkaufen, reisen und sich treffen, grundlegend überdenken. Die Welt werde nach der Krise eine andere sein. Ähnliche Schlüsse zieht übrigens auch Allianz Research im aktuellen Bericht *„Covid-19: Quarantined Economics“* vom 26. März 2020 (u. a. Lokalisierung statt Globalisierung, verändertes Verhalten etc.). Trotz aller Herausforderung bleibt Larry Fink optimistisch. Allerdings erinnert er an unsere gemeinsame Menschlichkeit bei der Bekämpfung des Coronavirus: Um diese Krise zu besiegen, bedürfe es einer Antwort, die Partei- und Landesgrenzen überschreite.

Auch diese Einschätzung ist der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen nicht unähnlich. Wenig überraschend betont Larry Fink in der Folge, dass er schon immer von den Vorteilen langfristigen Denkens überzeugt gewesen sei und dass langfristiges Denken noch nie so wichtig gewesen sei wie heute, denn: *„Companies and investors with a strong sense of purpose and a long-term approach will be better able to navigate this crisis and its aftermath.“* Eine Sichtweise, die auch von Klaus Schwab geteilt wird (dazu sogleich).

Larry Fink macht schließlich ausdrücklich klar, dass Blackrock an seinem eingangs erwähnten Investmentansatz festhalten werde. Seine Begründung: *„The money we manage belongs to our clients, and we can only serve them if we address how global changes will impact their outcomes. We can only serve our shareholders if we focus on the long term and constantly evolve our business, driving industry dynamics instead of reacting to them. And we can only serve our full set of stakeholders – from our employees to the communities where we operate – if we continue to make a positive contribution to society. Through these times, we remain firmly committed to our stakeholders by focusing on leading the evolution of asset management.“*

Larry Fink knüpft damit an den US-amerikanische Business Round Table an, der sich im Sommer 2019 vom strikten Shareholder Value-Ansatz abgewandt und in seinem *„Statement to the Purpose of a Corporation“* die grundlegende Verpflichtung gegenüber allen Stakeholdern betont (vgl. unseren Blogbeitrag *„Update Corporate Social Responsibility: US-Unternehmen verabschieden sich vom strikten Shareholder Value Ansatz“* vom 23. August 2019).

6. WORLD ECONOMIC FORUM: STAKEHOLDER CAPITALISM

Das diesjährige Weltwirtschaftsforum in Davos stand unter dem Zeichen der Nachhaltigkeit. U. a. wurde dabei im Anschluss an die Neupositionierung des US-amerikanischen Business Round Table über den Weg vom shareholder capitalism zum stakeholder capitalism und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Corporate Governance diskutiert (vgl. Ziff. 6 unseres [NL CSR 2/2020](#)).

Klaus Schwab, Gründer und geschäftsführender Vorsitzender des Weltwirtschaftsforums, hat sich zu diesem Thema unlängst unter dem Eindruck der Corona-Krise geäußert. Beim Stakeholder-Modell gehe es um die langfristige Erhaltung und Widerstandsfähigkeit des Unternehmens und die Einbettung von Unternehmen in der Gesellschaft. In der Corona-Krise zeige sich, welche Unternehmen das Stakeholder-Modell wirklich verkörpern und welche nur Lippenbekenntnisse dazu abgegeben, gleichzeitig aber im Kern eine kurzfristige Gewinnorientierung beibehalten hätten. Sowohl in der aktuellen Krise als auch danach müssten Stakeholder-Unternehmen unterstützt werden, da sie das Wirtschaftsmodell vertreten, *„mit dem wir heute überleben und morgen wieder florieren können“* (vgl. Gastbeitrag in der Welt von Klaus Schwab *„Covid-19 ist ein Lackmustest für das Stakeholder-Modell“* vom 30. März 2020).

7. BEDEUTUNG VON NACHHALTIGKEIT FÜR DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER GESCHÄFTSLEITUNG

In Ziff. 7 unseres [NL CSR 2/2020](#) hatten wir darauf hingewiesen, dass sich Vorstand und Aufsichtsrat schon nach geltendem Recht angemessen mit den Chancen und Risiken befassen müssen, die sich für das Unternehmen unter Nachhaltigkeitsaspekten ergeben. Ergänzend bestimmt § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG nunmehr, dass der Aufsichtsrat die Vergütungsstruktur künftig auf eine *„nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft“* auszurichten hat, § 87 I 2 AktG (vgl. dazu im Einzelnen Walden, NZG 2020, S. 50 ff.).

An unserer diesbezüglichen Einschätzung der aktuellen Rechtslage hat sich auch infolge der Corona-Krise nichts geändert. Im Gegenteil: Das bereits erwähnte Urteil des OLG Köln bestätigt nochmals, wie wichtig es ist, gerade Strategie- und Investitionsentscheidungen auf Grundlage angemessener Information zu treffen. Angesichts der dargestellten Zusammenhänge erscheint es im Ausgangspunkt fraglich, ob bei derartigen Entscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte prinzipiell ausgeblendet werden können.

Auch die weiterhin steigende Bedeutung von Sustainable Corporate Governance wurde bereits deutlich. Nach wie vor im Trend liegen dürfte daher auch die von der EU-Kommission wiederholt geäußerte Absicht, sich dieses Themas anzunehmen. Im Zuge des Green Deal hat die EU-Kommission eine neue Sustainable Finance Strategie angekündigt, die auf eine Umleitung privater Kapitalflüsse in grüne Investments abzielt (jüngst hat die EU-Kommission die Konsultation zu dieser Renewed Sustainable Finance Strategy gestartet (vgl. Update am Ende des Newsletters)). Als ebenso wichtig erachtet die EU-Kommission, in den Unternehmen eine Kultur der Sustainable Corporate Governance zu etablieren (so zusammenfassend [Commission Work Programme 2020](#) vom 29. Januar 2020, S. 3, vgl. näher bereits Ziff. 1 unseres [NL CSR 2/2020](#)).

Unter anderem hat die EU-Kommission Ernst & Young beauftragt, eine Studie über die Pflichten der Geschäftsleitung und die nachhaltige Unternehmensführung durchzuführen. Ziel der Studie ist es, (i) Belege für einen möglichen Trend zur kurzfristigen Maximierung des Shareholder Value zusammenzutragen, (ii) die wichtigsten Faktoren zu erforschen, die zu diesem Trend beitragen, und (iii) zu analysieren, wie eine mögliche Reform des Gesellschaftsrechts und der Pflichten der Geschäftsleitung zu mehr Verantwortlichkeit für eine nachhaltige Wertschöpfung sowie die Umsetzung des Pariser Abkommens über den Klimawandel und die SDGs beitragen könnte. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang auch die „10 Ideas to make corporate governance a driver of a sustainable economy“ von Accountancy Europe von Juli 2019 sowie Ergebnisse der SMART-Initiative „Supporting the Transition to Sustainability“.

8. MENSCHENRECHTE IN DER LIEFERKETTE: NAP-MONITORING UND LIEFERKETTENGESETZ

Angesichts der unbefriedigenden Ergebnisse der ersten Monitoring-Runde zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) hatte sich abgezeichnet, dass Entwicklungsminister Gerd Müller und Arbeitsminister Hubertus Heil im Februar oder März 2020 einen Entwurf bzw. Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz vorlegen würden (vgl. Ziff. 8 unseres [NL CSR 2/2020](#)). Dazu kam es indes nicht. In der Presse wurde darüber spekuliert, ob Bundeskanzlerin Angela Merkel und Wirtschaftsminister Peter Altmaier die Minister Müller und Heil im März „zurückgepfiffen“ hätten. Fakt ist: Das Gesetzesvorhaben ist (auch) in der Bundesregierung umstritten, und zwar nicht erst seit der Corona-Krise. Auch Wirtschaftsverbände hatten schon seit längerem Bedenken angemeldet. Gegenüber der Deutschen Welle (DW) äußerte Entwicklungsminister Gerd Müller nunmehr, dass er an dem Ziel nachhaltiger globaler Lieferketten festhalte. Die aktuelle globale Krise sei auch ein Moment, um darüber nachzudenken, wie man zukünftig Globalisierung gestalten wolle. Man dürfe nicht in die alte Globalisierung zurückfallen, die auf der kurzfristigen Ausbeutung von Mensch und Natur basiere. Über einen konkreten aktuellen Zeitplan für das Lieferkettengesetz gibt es aus dem Entwicklungsministerium laut DW allerdings keine Auskunft (vgl. hierzu den DW-Artikel „[Corona-Pandemie: Hätte, hätte, Lieferkette](#)“ vom 28. März 2020). Jedenfalls vor Beginn der Corona-Krise hieß es, dass die Minister Müller und Heil die im Juli 2020 beginnende deutsche EU-Ratspräsidentschaft auch dazu nutzen wollten, eine entsprechende Regelung europaweit durchzusetzen. Die weiteren politischen Entwicklungen bleiben hier abzuwarten.

Fest stehen jedenfalls die Ergebnisse der ersten Runde des deutschen NAP-Monitorings, die mittlerweile veröffentlicht worden sind (vgl. [hier](#)). Lediglich 17 bis 19 Prozent der deutschen Unternehmen gelten hiernach bis dato als „Erfüller“. Die zweite Monitoring-Runde startete am 2. März 2020. Die Rückmeldefrist endet am 24. April 2020. Ob es infolge der Corona-Krise eine Verlängerung geben wird, bleibt abzuwarten. Der Endbericht sollte jedenfalls nach bisheriger Planung bis Mitte August 2020 vorliegen.

Ebenfalls liegen mittlerweile die Ergebnisse einer von der EU-Kommission Ende 2018 als Bestandteil ihres Aktionsplans Sustainable Finance in Auftrag gegebenen Studie zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vor (vgl. Daily News 24/02/2020 der

EU-Kommission mit dem aussagekräftigen Titel „[Commission study shows the need for EU-level legislation on due diligence throughout the supply chain on human rights and environmental impacts](#)“ und weiterführenden Links). Diese Studie zeigt ähnliche Ergebnisse wie die erste Runde des deutschen NAP-Monitorings: Auch EU-weit führt der Studie zufolge bis dato nur jedes dritte Unternehmen Prüfungen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltauswirkungen durch. Didier Reynders, der EU-Kommissar für Justiz, wird in diesem Zusammenhang mit den folgenden Worten zitiert, die ebenfalls deutlich für die Absicht zu einer europaweiten Regelung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sprechen: „Companies told us they believe that EU rules would here provide legal certainty and a harmonised standard for businesses' duty to respect people and the planet. As working towards climate neutrality is among the top priorities of this Commission, I will make sure the results of this important study are taken into account for future work.“

Unabhängig von diesen regulatorischen Absichten kommen für Unternehmen – spiegelbildlich zur Climate Change Litigation – neue Risiken aus einer weltweit ebenfalls ansteigenden Zahl von Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen hinzu (vgl. dazu näher unseren Artikel „[Human-Rights-Litigation – Zukunftstrend oder öffentlichkeitswirksame Einzelfälle?](#)“). Auch die in Ziff. 9 unseres [NL CSR 2/2020](#) angeführte Broschüre des BMJV zum „Zugang zu Recht und Gerichten für Betroffene in Deutschland“, ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Auch das Risiko derartiger Human Rights Litigation wird infolge der Corona-Krise nicht abnehmen.

9. FAZIT

Corona vs. CSR: Die Corona-Krise wird die Nachhaltigkeit nach unserer derzeitigen Einschätzung nicht stoppen, sondern im Gegenteil vielleicht sogar befördern. Es ist bereits absehbar, dass die Corona-Krise in vielerlei Hinsicht zu einem veränderten Verhalten führen wird. Ebenso erscheint in der Tat eine Neubewertung vieler Annahmen über die Weltwirtschaft angezeigt. Die Corona-Krise zeigt die Verwundbarkeit einer globalisierten Welt an ihren empfindlichsten Stellen auf. Dies mag das Bewusstsein dafür schärfen, dass auch andere künftige Krisen – allen voran solche infolge fortschreitenden Klimawandels – ganz ähnliche Folgen mit sich bringen könnten und es daher gilt, sie nach Möglichkeit zu verhindern oder abzumildern. Zudem wird deutlich, wie wichtig es ist, die Resilienz der Unternehmen zu stärken. Dazu gehört u. a. auch, mehr Transparenz gerade an den kritischen Stellen der Lieferkette zu schaffen und Risiken zu diversifizieren.

Zudem macht die Corona-Krise deutlich, wie eng Wirtschaft und Gesellschaft national und global miteinander verbunden sind. Globale Herausforderungen können letztlich nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken aller Akteure effizient angegangen werden. Staaten, Wirtschaft und Gesellschaft sind gut beraten, dazu ihre jeweiligen Beiträge zu leisten, um dadurch ganz im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen zu einem nachhaltigen Wachstum für alle zu kommen und die ansonsten drohenden Gefahren zu verhindern. Das allerdings setzt unter anderem genau jene Umgestaltung der Wirtschaft voraus, auf die die EU-Kommission in ihrem European Green Deal abzielt.

+++ UPDATE NACH REDAKTIONSSCHLUSS +++

Am 13. April 2020 hat die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina ihre dritte Ad-hoc-Stellungnahme zur COVID-19-Pandemie veröffentlicht. In dem Papier mit dem Titel „[Coronavirus-Pandemie – Die Krise nachhaltig überwinden](#)“ betonen die Wissenschaftler u. a., dass bereits bestehende globale Herausforderungen wie insbesondere der Klima- und Artenschutz mit der Corona-Krise nicht verschwinden. Alle politischen Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Rettung von Unternehmen dienen, müssten sich an dem Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren; Ziel müsse ein starker European Green Deal bleiben (vgl. S. 2 und 17 des Papiers jeweils unter „*Weichen stellen für Nachhaltigkeit*“). Nach Auffassung der Wissenschaftler könne es wegen der „*mindestens ebenso bedrohlichen Klima- und Biodiversitäts-Krise [...] nicht einfach eine Wiederherstellung des vorherigen Status geben*“. Die generelle Zunahme der Bevölkerung, Urbanisierung und globale Mobilität, die Vernichtung und Abnahme der Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen durch Landnutzungsänderungen und der Klimawandel würden wesentlich zum Ausbruch von Epidemien und Pandemien beitragen. Würden die staatlichen Maßnahmen nicht die Kriterien der Nachhaltigkeit in den Vordergrund stellen, dürfte „*auf Grund der Größe der jetzigen Wirtschaftsprogramme ein später nötiges drastischeres Umsteuern extrem schwierig werden*“. Erforderlich sei „*eine transparente Kostendiskussion, die auch die massiven externen Kosten von Klima-, Umwelt- und nicht zuletzt daraus resultierenden Gesundheitsschäden berücksichtigt*“.

Bereits kurz zuvor hatte die EU-Kommission am 8. April 2020 die Konsultation zur Renewed Sustainable Finance Strategy gestartet, die sie im European Green Deal angekündigt hat. In dem [Konsultationsdokument](#) bekräftigt die EU-Kommission, an dem European Green Deal und dem Sustainable Finance-Projekt auch und gerade angesichts der Corona-Krise festhalten zu wollen. Die Überlegungen ähneln denen der Leopoldina: „*The ongoing COVID-19 outbreak in particular shows the critical need to strengthen the sustainability and resilience of our societies and the ways in which our economies function. This is necessary to, above all, minimise the risk of similar health emergencies in the future, which are more likely to occur as climate and environmental impacts escalate. In parallel, it will be paramount to ensure the resilience and capacity of our societies and economies to resist and recover from such emergencies. The COVID-19 outbreak underscores some of the subtle links and risks associated with human activity and biodiversity loss.*“ Die Konsultation der EU-Kommission zur Renewed Sustainable Finance Strategy richtet sich an alle Bürger, Mitgliedstaaten und Organisationen und ist noch bis zum 15. Juli 2020 geöffnet.

**Dr. André Depping**

Rechtsanwalt | Mediator | M.L.E.
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München

**Dr. Matthias Etzel**

Rechtsanwalt | Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München

**Dr. Daniel Walden**

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33 | D-80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Daniel Walden | Rechtsanwalt

Redaktionsschluss ist der 8. April 2020.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,

können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff

„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst

gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Dr. André Depping | Rechtsanwalt | Mediator

Tel.: +49 89 35065-1331 | Andre.Depping@bblaw.com

Dr. Matthias Etzel | Rechtsanwalt | Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Tel.: +49 89 35065-1410 | Matthias.Etzel@bblaw.com

Dr. Daniel Walden | Rechtsanwalt

Tel.: +49 89 35065-1379 | Daniel.Walden@bblaw.com